

# SATZUNG

## der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

### Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| <b>§ 1</b> .....                                  | 2 |
| <b>Allgemeines</b> .....                          | 2 |
| <b>§ 2</b> .....                                  | 2 |
| <b>Beitragspflicht</b> .....                      | 2 |
| <b>§ 3</b> .....                                  | 2 |
| <b>Beitragspflichtige Personen</b> .....          | 2 |
| <b>§ 4</b> .....                                  | 3 |
| <b>Zeitraum der Beitragspflicht</b> .....         | 3 |
| <b>§ 5</b> .....                                  | 3 |
| <b>Bemessung der Beitragshöhe</b> .....           | 3 |
| <b>§ 6</b> .....                                  | 5 |
| <b>Einkommen</b> .....                            | 5 |
| <b>§ 7</b> .....                                  | 5 |
| <b>Änderungen des Einkommens</b> .....            | 5 |
| <b>§ 8</b> .....                                  | 6 |
| <b>Beitragsermäßigungen und Befreiungen</b> ..... | 6 |
| <b>§ 9</b> .....                                  | 7 |
| <b>Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten</b> ..... | 7 |
| <b>§ 10</b> .....                                 | 7 |
| <b>Datenschutz</b> .....                          | 7 |
| <b>§ 11 Inkrafttreten</b> .....                   | 7 |

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 50 und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S. 894, 2020 S. 77), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. §§ 22 ff. SGB VIII, §§ 2, 25 ff KiBiz
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. §§ 21 ff. KiBiz,

öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Pflegemittel sind ebenso nicht im Beitrag enthalten. Je nach Konzept der Kita sind diese gesondert zu tragen oder die Pflegemittel bereitzustellen.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

## **§ 3 Beitragspflichtige Personen**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern genannt), mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt.

(2) Lebt das Kind ausschließlich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil der Elternbeitrag mit 50 Prozent des jeweils eigentlich maßgeblichen Elternbeitrages aufgrund des ermittelten Einkommens des Elternteils gemäß der Beitragstabelle festgesetzt.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Ändert sich aufgrund von Mitteilungen der Beitragspflichtigen der Kreis der Beitragspflichtigen, so ist das bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen

(6) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4. Mehrere Beitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 und 4 haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Zeitraum der Beitragspflicht**

(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwecks Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der öffentlich geförderten Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Förderung gemäß der Richtlinie der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII von Kindern in Kindertagespflege entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit deren Einstellung.

(3) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.

(4) Der Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme eines öffentlich geförderten Betreuungsplatzes in Kindertagespflege umfasst grundsätzlich den Zeitraum, in dem eine finanzielle Förderung nach der Richtlinie der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII gewährt wird.

(5) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung oder der öffentlich geförderten Tagespflegestelle noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt. Somit besteht sie unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag bzw. ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege besteht.

## **§ 5**

### **Bemessung der Beitragshöhe**

(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege), die Bestandteile dieser Satzung sind.

(2) Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2023. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018.

Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Jahreseinkommen) werden mit Ausnahme auf die Beiträge im Bereich der Kindertagespflege auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

(3) Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.

(4) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Kindergartenjahres zu veröffentlichen.

(5) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.

(6) Im Fall des § 3 Absatz 4 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(7) Bei der Aufnahme eines jeden Kindes und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

(8) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Veranlagungszeitraums verpflichtet, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(9) Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Elternbeitragsstelle aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – auch rückwirkend – zu überprüfen.

(10) Werden die Einkommensnachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Werden die

erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und ergibt sich danach eine geringere Kostenbeitragspflicht, ist rückwirkend der niedrigere Kostenbeitrag festzusetzen.

## **§ 6 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 5 a des Einkommenssteuergesetzes (Gewinn bzw. Überschuss der Bruttoeinnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe vom Finanzamt festgestellten Kinderbetreuungskosten).

(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 7 Änderungen des Einkommens**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Werden Nachweise zu

Einkommensänderungen vorgelegt, erfolgt eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung in der entsprechend neuen Einkommensstufe.

(2) Es ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen**

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege in Sankt Augustin und ist davon keines beitragsfrei im Sinne des Absatzes 2, so ist nur für das Kind ein Beitrag zu zahlen, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Beitrag nach der Tabelle in Anspruch nimmt. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(4) Sofern Beitragspflichtige verpflichtet sind, neben dem Elternbeitrag nach § 2 dieser Satzung einen Elternbeitrag für weitere Kinder aufgrund der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten, erhalten diese bis zur Höhe des maßgeblichen OGS-Beitrages einen Rabatt auf den nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu leistenden Elternbeitrag.

(5) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(6) Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- d) des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die nachgewiesenen Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 6 Satz 1 werden zurückerstattet.

(7) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.

(8) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten**

(1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.

(2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

